

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜSER DIE FRISTGEMÄSS GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EIN BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHE VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VO VERFÄHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DE DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAFRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM IN KRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACH WORDEN 1ST (§ 214 + § 215 BAUGB).

1. Anlaß

Der Bebauungsplan "Jahrdorf – Breitäcker" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.

Der Änderung liegt die Bauabsicht des Eigentümers auf Flur Nr. 128/6 zugrunde. Der Eigentümer plant die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage.

Änderung

0.6.2 Kniestock

bei Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss zulässiger Kniestock maximal 1,20 m bis Oberkante Pfette . Ohne Holzverschalung.

2. Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Jahrdorf-Breitäcker" mittels Deckblatt Nr. 10 im vereinfachten Verfahren als Satzung.

Hauzenberg, 26.06.09

Stadt Hauzenberg